

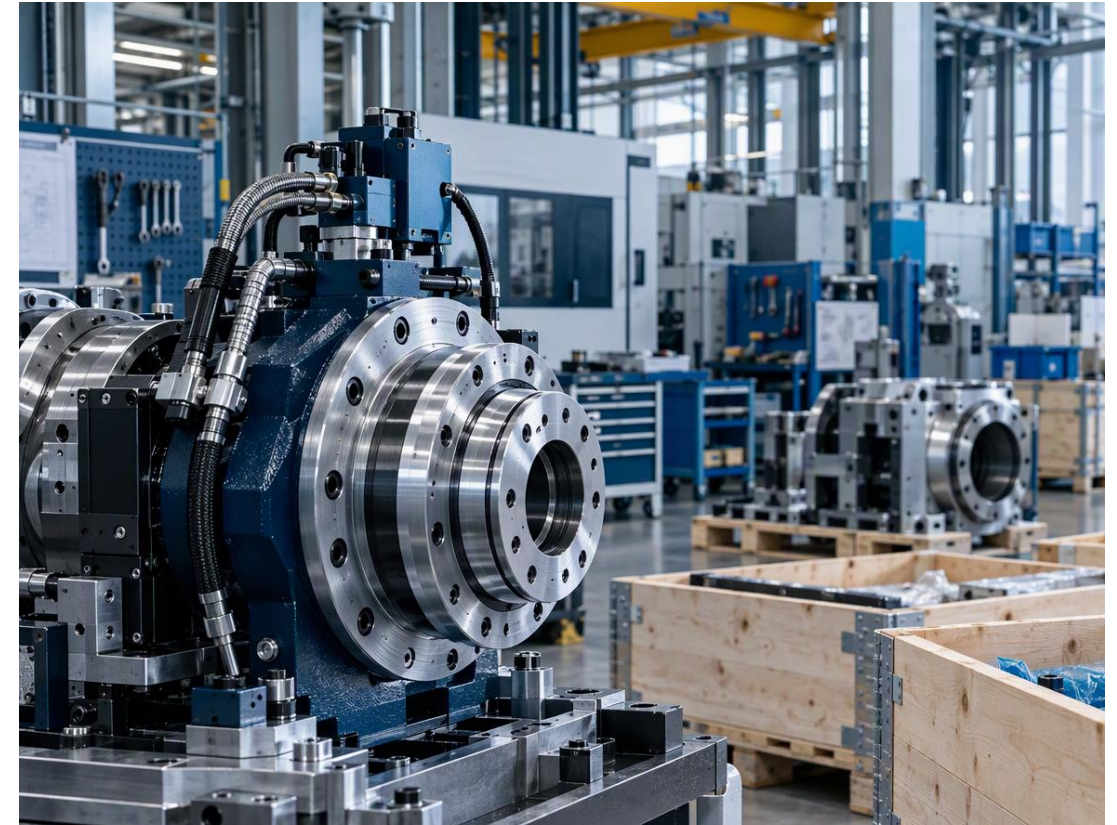
Vertragliche Absicherung von Lieferketten

Umgang mit geopolitischen Risiken · Lösungsvorschläge

15. IHK-Exportforum Rheinland-Pfalz/Saarland · 28. Oktober 2026 · Mainz

Heute im Fokus

- 01 Vom Risiko zum Vertrag
- 02 Rechtliche Ausgangssituation
- 03 Force Majeure
- 04 Hardship & Preis
- 05 Back-to-back
- 06 Praxis-Check



Praxisbeispiel Maschinenbauer · bezieht Komponenten aus Asien ·
Lieferungen in die USA und Drittstaaten

Praxisfall: Drei Störungen in einer Lieferkette

LIEFERKETTE

- Zulieferer in Asien
- Maschinenbauer in Rheinland-Pfalz
- Kunde in Chicago

KUNDENVERTRAG

- Festpreis · DDP Chicago
- verbindlicher Liefertermin
- Liquidated Damages: 0,5 % je Woche

LIEFERANTENVERTRAG

- unverbindliche Lieferzeiten
- weite Force-Majeure-Klausel
- keine deckungsgleiche Haftung

1

HAFENSPERRUNG

Transportweg fällt aus

Lieferzeit / Force Majeure

2

US-ZUSATZZOLL +10 %

Festpreis gerät unter Druck

Hardship / Zollklausel

3

COMPLIANCE-NACHWEISE

Kunde verlangt kurzfristig Belege

Information / Audit

Wer trägt das jeweilige Risiko, welche Anzeige- und Nachweispflichten gelten und welche Rechtsfolge greift?

Praxisfall: wirtschaftlich passende Deckung im Zuliefervertrag?

Lieferketten-Compliance: Bezug zur Geopolitik

Geopolitische Maßnahmen knüpfen zunehmend an Menschenrechts- und Umweltstandards an. Das kann Zölle, Importverbote, Nachweisanforderungen und Lieferantenwechsel auslösen.

Beispiel 2026: US-Section-301-Maßnahmen wegen unzureichender Verbote von Waren aus Zwangsarbeit.

US SECTION 301

**Section 301 des Trade Act of 1974
(19 U.S.C. § 2411)**

Die US-Handelsvertretung (USTR) untersucht unfaire ausländische Handelspraktiken, die den US-Handel belasten oder beschränken.

**Mögliche Gegenmaßnahmen:
Zusätzliche Zölle oder andere
Handelsbeschränkungen**

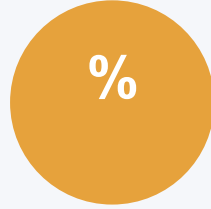
Praxisfall: Nachweispflichten als handelspolitischer Risikofaktor

Vom geopolitischen Ereignis zum Vertragsrisiko



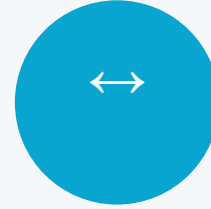
POLITIK

**Embargos ·
Verbote**



HANDEL

Zölle · Hemmnisse



LOGISTIK

**Ausfälle ·
Störungen**



COMPLIANCE

**Sorgfalt ·
Nachweise**

Leitfrage: Was regelt der Vertrag und was bleibt dem Gesetz überlassen?

Praxisfall: Hafensperrung · Zusatzzoll · Compliance-Nachweise

Was das Gesetz regelt und was nicht

Beschaffungsrisiko	grundsätzlich beim Lieferanten
§ 275 BGB	keine Unmöglichkeit, solange Ware am Markt verfügbar
§ 313 BGB	Pflicht zur Mitwirkung an zumutbarer Anpassung Kein gesetzlich vorgegebenes Neuverhandlungsverfahren mit festen Fristen
Art. 79 CISG	Schadensersatzbefreiung bei unvorhersehbaren, unabwendbaren Hindernissen außerhalb der Kontrolle Reichweite bei Hardship umstritten
Force Majeure	kein allgemeines gesetzliches Regime im deutschen Recht

Zwischenfazit

Wer Anpassung oder Befreiung will, muss sie vertraglich regeln.

Praxisfall: gesetzliche Auffangregeln reichen nicht sicher aus

Force Majeure: Ereignis, Verfahren, Rechtsfolge

1

EREIGNIS

- von außen kommend
- unvorhersehbar
- unabwendbar
- nicht abschließenden, prägnanten Beispielskatalog aufnehmen

2

VERFAHREN

- Ereignis unverzüglich anzeigen
- Nachweis erbringen
- Von Force Majeure betroffene Partei: Schaden mindern

3

RECHTSFOLGE

- Leistungspflicht während des Hindernisses aussetzen
- Liefertermin um die verursachte Verzögerung verschieben
- Exit nach Höchstdauer

Typischer Fehler: ein langer Ereigniskatalog ohne abgestimmte Verfahrens- und Rechtsfolgenregelung.

Praxisfall: Kann sich das Unternehmen hinsichtlich der Hafensperrung gegenüber dem Kunden in USA auf Force Majeure berufen?

Welche Regelungen gehören in die Force-Majeure-Klausel?



Krieg, Unruhen, Embargo

behördliche Verbote ausdrücklich erfassen

Grenz- und Hafenschließungen

Zumutbare Alternativrouten prüfen und nutzen
Grenzen der Mehrkosten vertraglich festlegen

Cyberangriffe und Streiks

Lieferstörung durch Angriff oder Streik nachweisen
Zumutbare Vorsorge und Abhilfe festlegen

Vorhersehbare Ereignisse

Grundsätzlich keine Entlastung durch Force Majeure
Abweichungen können vertraglich geregelt werden

Praxisfall: Transportweg, Alternativroute und Vorhersehbarkeit

Force Majeure oder Hardship?

FORCE MAJEURE

Leistungshindernis

befreit oder suspendiert

- Fristverlängerung
- Höchstdauer
- Rücktritt / Kündigung

HARDSHIP

Leistung bleibt möglich

wirtschaftliches Gleichgewicht kippt

- Schwelle
- Neuverhandlung
- Anpassung / Exit

Praxisfall: Hafensperrung = FM · Zusatzzoll = Hardship

ICC-Hardship-Klausel 2020: Vertragliche Gestaltung

VORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN

Hohe Schwelle für Neuverhandlung

Leistung bleibt grundsätzlich geschuldet

- Erfüllung wird übermäßig belastend
- Ursache außerhalb zumutbarer Kontrolle, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar
- Folgen nicht zumutbar vermeidbar oder überwindbar

Dann: alternative Vertragsbedingungen innerhalb angemessener Zeit verhandeln

BEI SCHEITERN DER VERHANDLUNGEN

Eine von drei Optionen vereinbaren

Die ICC bietet alternative Rechtsfolgen

- 3A** Betroffene Partei darf beenden.
- 3B** Gericht / Schiedsgericht darf den Vertrag anpassen oder beenden.
- 3C** Gericht / Schiedsgericht darf nur beenden, nicht anpassen.

Vertraglich einbeziehen: ICC-Klausel + Option auswählen; Fristen, Nachweise und Zuständigkeit konkretisieren

Preisanpassung: Anpassungsmechanismus vertraglich festlegen



**Bei deutschem Recht: AGB-Kontrolle beachten
Auch bei Formularverträgen zwischen Unternehmen**

Klare Auslöser und nachvollziehbare Berechnung, keine unangemessene Benachteiligung
Bei Kostenklauseln: auch Kostensenkungen berücksichtigen, keine zusätzliche Gewinnsteigerung

Praxisfall: +10 % Zoll

Zoll- und Währungsklausel

ZOLLKLAUSEL

Schwelle: 2 % des Nettoauftragswerts

Neue Einfuhrzölle oberhalb dieser Schwelle werden gegen Nachweis hälftig verteilt.

Ab 8 %: Neuverhandlung

Danach Möglichkeit zur Vertragsbeendigung (Exit).

WÄHRUNGSKLAUSEL

Basiskurs: 1 EUR = 1,10 USD

Bei mehr als 5 % Kursabweichung: Nur die Änderung oberhalb der 5-%-Schwelle fließt in die Preisanpassung ein.

Betroffen ist nur der in US-Dollar bezahlte Importkostenanteil, nicht der gesamte Preis.

Anpassung nach oben und unten.

Praxisfall: objektive Schwellen und symmetrische Anpassung

Zollklausel

KOSTENALLOKATION

Wer trägt neue oder erhöhte Zölle?

DEFINITION

Welche Abgaben sind erfasst?

EINGREIFEN

Ab welcher Schwelle wird angepasst?

KONSISTENZ

Wie wirken Incoterms und Preisformel zusammen?

Incoterms verteilen Transport-, Kosten- und Gefahrenpunkte. Sie ersetzen keine präzise Zoll- und Preisanpassungsregelung.

Praxisfall: DDP Chicago weist Zollkosten zunächst dem Verkäufer zu

Back-to-back: Risiken entlang der Kette spiegeln



Haftungslücke

entsteht, wenn Zusagen an den Kunden nicht gegen den Lieferanten durchgereicht werden.

Praxisfall: Kundentermin und LDs sind beim Zulieferer nicht gedeckt
Liquidated Damages: Rechtliche Voraussetzungen und Grenzen nach anwendbarem Recht prüfen.
Ist der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten oder ist ein solcher Vorbehalt zwingend?

Vertragliche Resilienz: mehr als Klauseln



Dual Sourcing

Alternativlieferanten vertraglich vorbereiten



Mindestbestände

Sicherheitsvorrat vereinbaren: Menge, Lagerort, Nachfüllpflicht und Zugriff regeln



Informationsrechte

Frühwarnindikatoren und Statusmeldungen



Audit & Kooperation

Nachweise, Eskalation und Abhilfe



Lieferantenwechsel

Exklusivitäten und Wechselrechte prüfen



Praxisfall: weitere Bezugsquellen und Alternativrouten mitdenken

Incoterms® 2020

EXW

- Bereitstellung durch Verkäufer am benannten Ort
- Risiko ab Bereitstellung beim Käufer
- Käufer: Verladung und Transport
- Käufer: Ausfuhr und Einfuhr

FCA

- Lieferung an benannten Frachtführer
- Risiko ab Lieferung beim Käufer
- Verkäufer: Ausfuhrabfertigung
- Käufer: Haupttransport und Einfuhr

CIF

- Nur See- und Binnenschiffstransport
- Verkäufer: Fracht bis Zielhafen
- Verkäufer: Mindestversicherung
- Risiko ab Bord im Verschiffungshafen

DDP

- Verkäufer: Transport bis Bestimmungsort
- Verkäufer: Ausfuhr, Einfuhr und Zölle
- Risiko bis Ziel beim Verkäufer
- Käufer: Entladung

Incoterms ersetzen keine Force-Majeure-, Eigentums- oder Preisanpassungsklausel.

Praxisfall: DDP ordnet Einfuhrabwicklung und Zoll dem Verkäufer zu

Rechtswahl, CISG und Gerichtsstand

ROM-I-VO

Art. 3

Freie Rechtswahl

Art. 4

Ohne Rechtswahl
grundsätzlich
Verkäuferrecht

CISG

Art. 1

Internationaler Warenkauf

Art. 6

Ausdrücklicher Ausschluss
erforderlich bei Vereinbarung des
deutschen Rechts, wenn
Anwendung des CISG nicht
gewünscht.

**Die Vereinbarung des CISG ist in
vielen Fällen eine gute
Alternative.**

GERICHTSSTAND

Rechtswahl und Gerichtsstand

Getrennte Themen

Vollstreckbarkeit

Vorab zu prüfen!

Schweizer Recht + Gerichtsstand London: englisches Verfahren über Schweizer Sachrecht.

Rechtlich getrennt. In der Praxis ist ein Gleichlauf häufig empfehlenswert.

Praxisfall: Welches Recht gilt für Kunden- und Zuliefervertrag?

Streitbeilegung

Gerichtsverfahren

Vollstreckbarkeit im Ausland

z. B. EuGVVO (EU) oder bilaterale Abkommen

Commercial Courts mitdenken

Spezialisierte staatliche Spruchkörper

Erstinstanzlich ab 500.000 € Streitwert

Englisch als Verfahrenssprache möglich

Schiedsverfahren

Privates Schiedsgericht auf Grundlage einer Schiedsvereinbarung

Vorteile

Schiedsrichter wählbar, Verfahren flexibel

International vollstreckbar nach dem New Yorker Übereinkommen

Öffentlichkeit ist ausgeschlossen

Nachteile

Gegebenenfalls hohe Schiedsrichterkosten im Verhältnis zum Streitwert

Eingeschränkter Instanzenzug

Vertrags-Check: Prioritäten und Ampelbewertung

EMPFOHLENE PRÜFREIHENFOLGE

1 Schwerwiegende Risiken zuerst

Haftung, Compliance und Back-to-back:

Tragen wir Risiken, die der Lieferant nicht abdeckt?

2 Lieferfähigkeit und Marge sichern

Force Majeure, Hardship, Preis, Zoll und Incoterms:

Wer trägt Verzögerungen und Mehrkosten?

3 Ansprüche durchsetzen können

Rechtswahl, Gerichtsstand und Dokumentation:

Wie setzen wir unsere Rechte durch und belegen sie?

Orientierung nach Risikopotenzial. Je nach Geschäft kann jeder Bereich höchste Priorität haben.

JEDE KLAUSEL EINZELN BEWERTEN

ROT: Kritische Lücke

Fehlt oder lässt ein wesentliches Risiko ungeregt.

GELB: Nachbesserung nötig

Vorhanden, aber unklar, lückenhaft oder nicht abgestimmt.

GRÜN: Passend geregelt

Klar und eindeutig, zum Geschäft passend und mit dem Liefervertrag abgestimmt.

**Rote Risiken sind vorrangig zu klären, beginnend mit Priorität 1.
Danach die gelb markierten Klauseln nachbessern.**

Vier Kernbotschaften

01 Das Gesetz hilft nur begrenzt

Kritische Störungen vertraglich zuweisen.

02 Force Majeure ≠ Hardship

Befreiung und Anpassung sauber trennen.

03 Back-to-back denken

Kunden- und Lieferantenvertrag spiegeln.

04 Regelmäßig überprüfen

Besonders bei neuen Risikolagen.

Fragen & Austausch

Für weiterführende Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich auch im Nachgang zu dieser Veranstaltung zur Verfügung. Sie erreichen mich unter:

Rechtsanwältin Almut Diederichsen

Bette Westenberger Brink Rechtsanwälte PartG mbB
Große Langgasse 1A, 55116 Mainz

Telefon: +49 6131 2877024
E-Mail: almut.diederichsen@bette.legal

Vielen Dank

Bette Westenberger Brink Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Sitz in Mainz, eingetragen PR 8 Amtsgericht Koblenz, geschäftsansässig Große Langgasse 1A, 55116 Mainz und Anger 10, 99084 Erfurt

Steuer-Nr 2622600888, USt-Nr DE149032327, berufsrechtliche Angaben sowie alle Partner und Rechtsanwälte auf www.bwb-law.de

Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Die Rechtsanwälte erbringen mittels dieser keine anwaltlichen Beratungsleistungen. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, detaillierte Recherche und fachkundige Rechtsberatung zu ersetzen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Die Rechtsanwälte haften nicht für Schäden jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erleidet. Diese Präsentation ist vertraulich zu behandeln. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Eine Weitergabe an Dritte – auch in Auszügen – bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. In allen Mandatsverhältnissen gelten unsere Allgemeinen Mandatsbedingungen.